Amtsunterricht für die Kreisärzte der böhmisch und österreichischen deutschen Erbländer.

Contributors

Austria.

Publication/Creation

[Vienna]: [publisher not identified], [1802]

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/qxh8kynw

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org Amtsunterricht

für bie

Rreisarzte

ber

Bohmisch und osterreichischen deutschen Erblander.

sen in den Provinzen eigens besoldeten Kreisärzten, wird zu sicherer Erreichung der heilsamen Absicht ihrer Anstellung folgende Vorschrift über ihre Amtspflicht ertheilt.

1 tems Die Verrichtungen der Kreisärzte beziehen sich auf den allgemeinen Gesundheitsstand des ihnen anvertrauten Kreises, auf den besondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen von der öffentlichen Aufsicht in landgerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen.

2^{tens} In Ansehen des allgemeinen Sesandheitsstandes muß ihre Ausmerksamkeit auf Epidemien, Viehseuchen, Winkelärzte, Ge-burtshilfe, auf die Apotheken und alle diejenigen Gegenstände gerichtet sen, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft, und Unheilsamkeit der Lebensmittel Krankheiten verursachen können.

3^{tens} Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben bereits die Versordnung, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen, in kurzer Zeit, durch einerlep Krankheit aufgerieben wersden, sogleich unter der schwersten Verantwortung die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

Bei einer einlaufenden Anzeige dieser Art hat sich der Kreisphyssens auf Berordnung des Kreisamtes unverzüglich nach dem angezeigeten Orte zu begeben, die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und der dadurch verursachten Sterblichkeit genau zu untersuchen, und über die erhobenen Umstände den Bericht an das Kreisamt zu machen.

4tens Bestättiget sich, daß wirklich eine Epidemie herrscht, so hat der Kreisphisskus über die den Umständen angemessene Zeislungs und Verwahrungsmethode, und sonst über die diätetischen Mittel Vorschrift zu ertheilen, und so lange an dem Orte zu verbleiben, dis das Uibel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größtentheils gehoben ist. Von Zeit zu Zeit aber muß er den Fortgang und Wirkung seiner Vorkehrungen dem Kreisamte einberichten.

Wenn ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel das Uibel weiter um sich greifen sollte, so muß der Kreisphisseus dem Kreis= amte die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabei wahrgenomme= nen Umstände, der gebrauchten Arzneymittel und gemachten Vorkeh= rungen, wie auch den Erfolg dieser Borkehrung übersenden. Das Kreisamt begleitet diese Beschreibung an die Landesstelle, welche nach Einvernehmung des Protomedikus dem Kreisphisskus mittelst des Kreisamts die weitere Weisung zusertiget.

Tus auf Beranlassung des Kreisamtes ebenfalls die Beschaffenheit des Uibels zu untersuchen, in dieser Absicht, und um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, ein neugefallenes Stück zu eröffnen, und nach dem hieraus geschöpften Kenntnisse dem Landvolke, was zum Gegenmittel dienlich scheint, an die Hand zu geben.

7tens Findet er, daß die Anzeichen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art sind, so hat er nach seiner Erfahrung und nach der wollsteinischen Anweisung, in welcher die ordentlichen Anzeichen und die daben zugebrauchenden Heilungsmittel aufgezeichen net sind, zu Werke zu gehen.

8tens Bei ausserordentlichen Anzeichen, oder sonst neuen, und ihm unbekannten wichtigen Umständen aber, so wie überhaupt jestesmal, wann eine Viehseuche sich ereignet, ist die Anzeige, wie ben einer Epidemie unter Menschen, mit Bemerkung über die Eigenschaft der Krankheit und die Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden soll, an das Kreisamt, und von diesen an die Landesstelle zu machen, welche nach Einvernehmung des Protomedikus nothigenfalls die Vorskehrung treffen wird, daß der ordentliche Lehrer der Vieharznenskunde dahin abgeschickt werde.

In dringenden Fallen, sowohl einer Biehseuche als einer Epidemie wird der Kreisphysikus sich zugleich unmittelbar an den Protomedikus zu verwenden, immer aber auch von dem Fortgange oder von der Abnahme des Uibels von Zeit zu Zeit an das Kreisamt, oder nothigenfalls auch an den Protomedikus die Anzeige zu machen haben.

9tens

30000

9cm² Um die Gesundheit der Bürger nicht den Betrügereyen und der Unwissenheit preis zu geben, besteht die Berordnung, daß Niemand, als ordentlich geprüfte Aerzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, die Stabs und Regimentschy=rurgen sich mit der Heilung der Kranken bemengen dürsen. Der Kreisarzt hat also in seinem Bezirke über die Beobachtung dieser Berordnung zu wachen, damit Niemand Winkelarzney treibe.

den, so sind sie anfangs ernstlich zu ermahnen, allenfalls an die Universität zur Prüfung zu verweisen; woferne aber die Abmahnung nicht
fruchtet, ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit sie
zur Berantwortung und Straffe gezogen werden.

als Wehemutter die Geburtshilfe ausübe, welchen, damit kein Weib als Wehemutter die Geburtshilfe ausübe, welche nicht zuvor auf einer erbländischenUniversität, auf einem Lyzeum, oder wenigstens von einem anderen Kreisphysikus gehörig geprüft, und tauglich befunden worden. Weswegen, ohne ein auch von ihm ertheiltes Zeugniß über eine dieser vorgeschriebenen Prüfungen nirgend eine Wehemutter angestellet werden soll. Da sich aber für iht noch auf dem offenen Land nur wenige Wehemutter besinden dörften, die mit den nöthigen Zeugnissen bereits versehen sind, so wird den Kreisärzten aufgetragen, daß sie mehrere Weiber von einem nicht zu hohem Alter, und welche die zu Erlernung der Geburtshülfe nöthigen Eigenschaften haben, in den Gegenden, die von der Hauptstadt nicht zu weit entsernet sind, dem Unterrichte bei den össentlichen Lehrer der Geburtshilfe beizuwohnen, aufmuntern.

Weiber, welche die Geburtshülfe als Wehemütter ausüben wollen, zus vor von dem Kreischyrurgus, der vermög der bestehenden Gesundsheitsvorschriften ohnehin ein Geburtshelser senn muß, unterrich; tet, und von dem Kreisphysikus mit Benziehung des Kreischyrursgus über ihre Fähigkeit ordentlich geprüst, und nur, wenn sie tauglich befunden worden, denselben ein von benden unterzeichnetes Zeugniß ausgesertigt und die Geburtshülfe auszuüben, erlaubt werden.

13tems Die in dem Kreise befindlichen Apotheken sind einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner Ausmerksamkeit. Vor allen hat er darauf zu sehen, daß kein Apotheker oder Provisor angestellet werde, der sich nicht über die vorschriftmässige Apothekerprüssung durch die ordentlichen Fakultätszeugnisse auszuweisen fähig ist.

14tens Dann muß seine Sorgfalt dahin gerichtet senn, daß in jeder Apotheke die Arzneyen stets in erforderlicher Menge und Güte vorhanden seyn, auch nach der vorgeschriebenen Taxe ohne Uibervortheilung des Publikums ausgegeben werden.

um die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets im guten Stande zu erhalten, und immer einen ächten und hinlänglichen Vorrath, besonders von jenen Waaren und Arzneyen, die nicht zu jeder Jahrszeit, sondern nur im Frühjahre und im Sommer gesammelt und verkertiget werden können, ben Handen zu haben, wird dem Kreisarzte aufgetragen, in allen in seinem Bezirke besindlichen Apotheken jährlich eine Sauptuntersuchung, und zwar vom halben Julius dis End Oktobers, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkommen, und mit genugsamen Borath versehen

22tens Wenn er zu einzelnen Kranken gerufen wird, so ist es seine Pflicht sich unverzüglich zu denselben zu begeben; ohne Unterscheidung, ob es vermögende oder unvermögende Personen, ob sie sich
in dem Orte seines beständigen Aufenthalts oder ausserhalb desselben besinden.

23^{tens} Bei vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, ohne Einsschränkung dassenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angeboten wird.

24tens Die Armen hat er ohne Unterscheid unentgeltlich zu besorgen: überhaupt aber an keine Kranken, denen er beisteht, bei ernstlicher Ahndung eine übertriebene Forderung zu machen: und da er aber von dem Staate eigens dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenderen in ihren Krankheiten mit der nämlichen Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen, beizustehen schuldig.

25tens Wird er zu Kranken in seinem Bezirke ausserhalb seines Wohnorts abgerusen, so hat er sich sogleich dahin zu versfügen. Wenn er zu mehreren Kranken zugleich gerusen würde so hat er ohne Unterscheidung der Personen, zu dem, wohin er zuerst gerusen worden, sich zu begeben: nur soll er in solchen Fällen allensalls einen bekanntermassen Gefährlichern den übrigen vorziehen.

26 muß demfelben die Suhr hin und zurück von denen, die seinen Befuch verlangen, unentgeltlich verschafft werden.

27tens Bo Jemand fliebt, dem der Kreisarzt beigestanden, und bei dessen Absterben derselbe zugegen gewesen ift, so mußer an dem

20.

Orte des Berftorbenen ein Zeugniß, in welchem die Art der Kranks beit angezeiget ift, zurücklassen, damit der Verstorbene hienach der Borschrift gemäß in das Sterbregister eingetragen werde.

Wenn er zur Beschau in Sicherheitsfällen, als Todtschlägen, Berlesungen und anderen Gewaltthätigkeiten, gerufen wird, muß er nach der landgerichtlichen Vorschrift den Augenschein nehmen, und das ordentliche Besichtigungszeugniß ausstellen. Sehn das ist zu beobachten, wenn bei plötzlichen Todesfällen. oder bei dem Verdachte einer Vergistung und dergl., von der Obrigkeit die Besichtigung oder Zergliederung des Körpers besohlen würde, in welchen Fällen er mit der größten Genauheit die etwan sich zeigenden Merkmale auszuzeichnen, und das Erhobne an das Gericht einzuschicken hat.

29^{tens} Wird der Kreisphysikus von Amtswegen an einen entfernten Ort abgeschicket, so muß ihm die nöthige Vorspann von dem Kreisamte angewiesen, und das in dem Anstellungsdekrete dugesicherte Diätengeld verabfolget werden.

Rreisphysikus beständig an seinem Aufenthaltsorte gegenwärtig seyn: von welchem er daher ohne Vorwissen des Kreisamts sich nicht entsernen darf. Falls er dennoch, um bei einer einreissenden Krankheit eine Untersuchung vorzunehmen, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, wo er eine oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, berufen würde, hat er jedesmal den Ort seines Aufenthalts und die Ursache seiner Abreise zurückzulassen.

gries Hat er von dem Kreisamte die Bewilligung zur Abreise erhalten, so soll er an seinem Anstellungsorte, oder falls er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Biehseuche herrscht, inzwischen anderer dringenden Geschäfte halber weggerusen würde, an dem Orte seines damaligen Aufenthalts den Kreischprurgus mit der ihm ertheilten Besehrung zurücklassen, damit dieser nothigenfalls zur Hilfe und Beistand vorhanden sep.

Some first in zu deschahren, winn dei glötzlichen Codesfillen.
oder bei sim Verdeichte eine Neugikung-und dergl., von der Oberigent die Behöutgüng oder Ierzlichtung des Körpers bekohren wirde, in wilden Källen er hat die größerd Stang des Körpers bie eiwan hin zeigenden Wilerkmaße aufgreichnen, und das Erhodue an das Sericht einzuschiert dat.

entstanten Gre dockhiefet, so mußtigm die nöthige Vorspann von dem Kreisamte angewiesen, nud das in dem Unstellungsdefrete zugesicherte Diätengeld verübfolzet werden.

gowe Bei so wichigen und vielfältigen Erschäften muß der Keiner von welchem er daber ohne Vorwissen des Areisames sich nicht englitzen dark. Halls er dennoch, um dei einer einreissenden Newsteilt eine Untersuchung vorzunschmen, oder sonst zureissenden kin in seinem Kreise, wo er eine oder nederer Nächte ausdleiden wähöre, dernsen wliede, dar er ihre oder mehrer Nächte ausdleiden und die Urschen wliede, dar er irvesmal den Ortseines Mehrhalts